

**Satzung**  
**der Gemeinde Wörnitz**  
**über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Wörnitz**  
**gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
**im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 22 „ Altort Erzberg“**

Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt der Gemeinderat Wörnitz in seiner Sitzung am 10.06.2020 zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Altort Erzberg in Verbindung mit dem aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 22 „ Altort Erzberg“ folgende Satzung:

**Satzung der Gemeinde Wörnitz über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr.22 „ Altort Erzberg“**

**§ 1 Voraussetzung des Vorkaufsrechts**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Altort Erzberg steht der Gemeinde in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt. Er befindet sich in einem Gebiet, für das der Gemeinderat Wörnitz die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.22 „ Altort Erzberg „ beschlossen hat.
- (2) Der Lageplan (Anlage 1) ist Teil der Satzung.

**§ 3 Inhalt und Rechtswirkung des besonderen Vorkaufsrechts**

- (1) Innerhalb der im Lageplan kenntlich gemachten Flächen steht der Gemeinde Wörnitz zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Wird dieses Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Verwendungszweck des Grundstücks gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB anzugeben, soweit dies zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.
- (3) Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 25 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und wenn Ausschlussgründe gemäß § 26 BauGB nicht zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Wörnitz den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück gemäß § 28 Abs. 1 BauGB unverzüglich anzuzeigen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.

(5) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden ( § 28 Abs. 2 BauGB).

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wörnitz

Wörnitz, den 10.06.2020



Sonnemann

1. Bürgermeisterin